



Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GWG) für
Lohnsteuerhilfvereine (LStHV) des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft im
Saarland

hier: Stand 08.08.2023

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Definition von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	2
2.1	Geldwäsche	2
2.2	Terrorismusfinanzierung	4
3	Risikomanagement	4
3.1	Risikoanalyse	5
3.1.1	Gesetzliche Anforderungen	5
3.1.2	Umsetzungsempfehlungen	6
3.2	Interne Sicherungsmaßnahmen	9
3.2.1	Allgemeine Verpflichtung zur Errichtung interner Sicherungsmaßnahmen	9
3.2.2	Regelbeispiele interner Sicherungsmaßnahmen	9
3.2.3	Pflichtadressaten	13
3.2.4	Vereinsinternes Hinweisgeber-System (Whistleblowing)	13
3.2.5	Auskunft über Geschäftsbeziehungen gegenüber Behörden	13
3.2.6	Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch einen Dritten	13
3.2.7	Anordnungen zu internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 8 und 9 GwG	14
3.3	Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	15
4	Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mitglieder	15
4.1	Allgemeine Sorgfaltspflichten	16
4.1.1	Anwendungsbereich	16
4.1.2	Risikobasierter Ansatz	18
4.2	Vereinfachte Sorgfaltspflichten	19
4.3	Verstärkte Sorgfaltspflichten	20
5	Verdachtsmeldung	24
5.1	Meldepflicht	24



5.2	Ausnahme von der Meldepflicht	25
5.3	Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU).....	26
5.4	Verbot der Informationsweitergabe	27
6	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	27
6.1	Inhalt der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	27
6.2	Besondere Anforderungen an die Aufzeichnungen.....	28
6.3	Dauer der Aufbewahrung.....	29
7	Aufsicht	29
8	Bußgeldvorschriften, Bekanntmachung von Verstößen.....	31

1 Einleitung

Lohnsteuerhilfvereine sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) und unterliegen mit ihrer gesamten Tätigkeit den sich aus dem Geldwäschegesetz für sie ergebenden Pflichten.

Es werden im Folgenden Hinweise zur aktuellen Pflichtenlage für Lohnsteuerhilfvereine gegeben. Grundlage für das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft zur Herausgabe solcher Hinweise ist § 51 Abs. 8 Satz 1 GwG, wonach das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft als die für die Aufsicht zuständige Behörde gem. § 50 Nr. 7a GwG in Verbindung mit § 27 Steuerberatungsgesetz (StBerG) den Lohnsteuerhilfvereinen regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung stellt.

2 Definition von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

2.1 Geldwäsche

Geldwäsche im Sinne des Geldwäschegesetzes bezeichnet nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 GwG eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs (StGB). Unter den Begriff der Geldwäsche fallen damit:

- Handlungen, die darauf abzielen,
 - die wahre Herkunft von aus einer rechtswidrigen Tat nach § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB herrührenden Gegenständen (Geld oder sonstigen Vermögensgegenstände) zu verschleiern oder
 - die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstands zu vereiteln oder zu gefährden (vgl. § 261 Abs. 1 StGB)
- Folgende nachgelagerte Handlungen in Bezug auf einen solchen Gegenstand:
 - Das Verschaffen eines solchen Gegenstands (sich oder einem Dritten) oder
 - Das Verwahren oder die Verwendung eines solchen Gegenstands (für sich oder einen Dritten), wenn dessen Herkunft zum Zeitpunkt der Erlangung bekannt war (vgl. § 261 Abs. 2 StGB)

Ziel ist es, die Einschleusung von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu verhindern und damit letztlich die organisierte Kriminalität zu bekämpfen. Inkriminierte Vermögensgegenstände sollen verkehrsunfähig gemacht werden.

Es werden bei der Geldwäsche typischerweise drei Phasen unterschieden:

Platzierung („Placement“): In der ersten Phase der Geldwäsche erfolgt das Einschleusen der illegal erlangten Vermögensgegenstände (meist Bargeld) in den regulären Finanz- und Wirtschaftskreislauf, z. B. durch Einzahlung auf Bankkonten oder den Erwerb von vor allem leicht handelbaren Vermögensgegenständen wie Wertpapiere und Luxusartikel. Dies geschieht häufig in unauffälligen kleineren Teilbeträgen.

Verschleierung („Layering“): In der zweiten Phase wird die illegale Herkunft der Vermögenswerte verschleiert, es werden die „Spuren verwischt“. Hierzu dienen häufig komplexe Finanztransaktionen und die Streuung der platzierten Vermögenswerte bspw. auf verschiedene Konten. Es geht darum, die illegale Herkunft der Vermögenswerte für Dritte nicht mehr nachvollziehbar zu machen und ihnen einen legalen Anschein zu verleihen.

Integration („Integration“): In der dritten Phase geht es um die endgültige Einfügung des illegal erlangten Vermögenswertes in den regulären Wirtschaftskreislauf, indem er in einen legalen Vermögensgegenstand, bspw. eine Immobilie, investiert wird.

2.2 Terrorismusfinanzierung

Terrorismusfinanzierung im Sinne des Geldwäschegesetzes bezeichnet nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 GwG:

- Die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögensgegenständen mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder werden sollen, eine oder mehrere der folgenden Straftaten zu begehen:
 - eine Tat nach § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), auch in Verbindung mit § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), oder
 - eine andere der in den Artikeln 3, 5 bis 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ umschriebenen Straftaten
- Die Begehung einer Tat nach § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung)
- Die Anstiftung oder Beihilfe zu einer der vorgenannten Taten

3 Risikomanagement

Die auf der EU-Geldwäscherichtlinie² beruhenden Vorschriften des GwG zur Geldwäscherprävention sehen das Verfahren nach einem risikobasierten Ansatz vor. Dieser erlaubt es, den nach dem GwG Verpflichteten, ihre geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten situationsgerecht und individuell zu erfüllen, indem sich der Umfang der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten nach der für jeden Vertragspartner, jede Geschäftsbeziehung und Transaktion durchzuführenden Ermittlung und Beurteilung der konkreten Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtbewertung richtet.

¹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

² Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

Anhand der gesetzlichen Anforderungen haben die Verpflichteten im eigenen Ermessen und in eigener Verantwortung dem konkreten Risiko entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Ein Beurteilungsspielraum besteht allerdings lediglich hinsichtlich des konkreten Umfangs der zu treffenden Maßnahmen, nicht hinsichtlich der Frage, ob überhaupt Maßnahmen zu treffen sind.

Zu diesem Zwecke haben die Verpflichteten, einschließlich der Lohnsteuerhilfvereine, ein wirksames Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten, das entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen auszugestaltet ist (§ 4 Abs. 1 GwG). Das Risikomanagement umfasst nach § 4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse sowie interne Sicherungsmaßnahmen.

Nach § 4 Abs. 3 GwG ist für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene verantwortlich, somit ein Mitglied des Vorstandes des Lohnsteuerhilfvereins. Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen bedürfen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 GwG der Genehmigung dieses Mitgliedes des Vereinsvorstandes.

3.1 Risikoanalyse

3.1.1 Gesetzliche Anforderungen

Grundsätzlich haben alle Verpflichteten – und damit auch die Lohnsteuerhilfvereine – eine Risikoanalyse zu erstellen, mittels derer sie diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen betriebenen Geschäfte bestehen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit (§ 5 Abs. 1 GwG).

Ziel der Risikoanalyse ist es, die vereinspezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren, zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen (BT-Drs. 18/11555, S. 110).

Die Anlagen 1 und 2 zum GwG enthalten eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko und sind im Rahmen der Risikoanalyse zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 GwG). Daneben sind die Informationen zu berücksichtigen, die den Verpflichteten auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen sind für Verpflichtete auf der Internetpräsenz der FIU im internen Bereich (<https://www.zoll.de/fiu-intern>) abrufbar. Die erforderlichen Zugangsdaten erhalten die Verpflichteten nach Registrierung im Online-Meldeportal der FIU (<https://goaml.fiu.bund.de>).

Die Risikoanalyse muss (schriftlich oder elektronisch) dokumentiert werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG). Sie muss regelmäßig – mindestens einmal im Jahr – überprüft und (erforderlichenfalls) aktualisiert werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG). Auf Verlangen des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft ist sie ihr in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GwG).

Nach § 5 Abs. 4 GwG kann das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft den Lohnsteuerhilfeverein auf dessen Antrag von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse befreien, wenn er darlegen kann, dass die in seinem Tätigkeitsbereich bestehenden konkreten Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung klar erkennbar sind und verstanden werden.

Hinweis: Die Befreiung von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse entbinden nicht davon, die Risikoanalyse durchzuführen.

3.1.2 Umsetzungsempfehlungen

Analyse von Struktur und Geschäftstätigkeit des Lohnsteuerhilfevereines

Zunächst sollte eine Analyse von Struktur und Geschäftstätigkeit des Lohnsteuerhilfevereines durchgeführt werden. Dabei sollten insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Größe und Organisationsstruktur (z. B. Anzahl der Mitglieder, Anzahl der Beratungsstellen, Anzahl der Beratungsstellenleiter/-innen, Anzahl der Beratungsstellenmitarbeiter/-innen)

- Erfolgt die Beratung der Mitglieder durch den/die Beratungsstellenleiter/-in vor Ort in der Beratungsstelle oder über das Internet?
- Vorhandensein geldwäscherechtlicher Organisations- und Schulungsmaßnahmen
- Mitgliederstruktur (z. B. Wohnsitz des Mitgliedes im Inland oder Ausland o.ä.)
- Geographisches Umfeld der Geschäftstätigkeit des Lohnsteuerhilfevereines / der Beratungsstellen (regional / national / international)

Ermittlung der auftrags- und mitgliederbezogenen Risiken

Sodann sollten die Risiken identifiziert werden, die sich aus der konkreten aus der Mitgliederstruktur und Geschäftstätigkeit des Lohnsteuerhilfevereines ergeben können.

Bei der Identifizierung der auftragsbezogenen Risiken geht es insbesondere um die Identifizierung derjenigen Tätigkeiten des Lohnsteuerhilfevereines, bei denen ein erhöhtes Geldwäscherisiko besteht oder deren Begleitumstände zu einem solchen führen (z. B. Erhebung des Mitgliedsbeitrages im Ausland oder Bargeldschäfte, wie die Erhebung des Mitgliedsbeitrages in der Beratungsstelle durch den/die Beratungsstellenleiter/-in). Es sollte auch berücksichtigt werden, inwieweit die Dienstleistungen mit oder ohne persönlichen Mitgliederkontakt erbracht werden. Eine Mitgliederberatung ausschließlich über Internet („Online-Beratung“) z.B. begründet ein erhöhtes Geldwäscherisiko, da dies dazu beitragen kann, die wahre Identität des Mitgliedes zu verschleiern.

Im Rahmen der Identifizierung der mitgliederbezogenen Risiken sollte ein Augenmerk darauf gelegt werden, inwieweit die Mitglieder besonderen Risikogruppen angehören (bspw. politisch exponierte Personen - PeP -, Mitglieder aus Staaten mit niedrigeren Standards zur Geldwäscheprävention oder mit hoher Korruptionsrate).

Mitgliederbezogene Risiken können sich zudem auch aus dem spezifischen Verhalten eines Mitgliedes ergeben (bspw. wenn ein Mitglied eine Vielzahl von Adressen angibt oder ausschließlich über eine ausländische Bankverbindung verfügt).

Risikobewertung und -kategorisierung

Die identifizierten Risiken sind schließlich zu bewerten und zu kategorisiert. Dies erfolgt durch eine Einteilung in verschiedene Risikogruppen und deren Gewichtung. In Betracht kommt bspw. eine Unterteilung in hohes, mittleres und geringes Risiko. Zweckmäßig erscheint die Zuordnung in Risikokategorien anhand einer tabellarischen Aufstellung.

Bei der Risikobewertung sind die in den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die den Verpflichteten auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Daneben können außerdem folgende Materialien relevant sein:

- Leitlinien zu Risikofaktoren der europäischen Aufsichtsbehörden
- Vom Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft als Aufsichtsbehörde veröffentlichte Informationen
- (Jahres-)Berichte, Typologienpapiere etc. des Bundeskriminalamts
- (Jahres-)Berichte, Typologienpapiere etc. des zuständigen Landeskriminalamts
- Informationen der lokalen Polizei
- Informationen der Verbände
- Informationen, Typologienpapiere etc. der FATF (und ggf. weiterer internationaler Organisationen)
- Gemeinsame EU-Liste von Drittstaaten für Steuerzwecke („Schwarze Liste der EU“)
- Erkenntnisse aus dem Erfahrungsaustausch mit anderen Geldwäschebeauftragten
- Erkenntnisse aus früheren Verdachtsfällen bzw. Verdachtsmeldungen

Treffen angemessener Sicherungsmaßnahmen

Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse ist festzulegen, welche internen Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, um den ermittelten Risiken angemessen zu begegnen. Bereits bestehende Maßnahmen sind erforderlichenfalls anzupassen oder um weitere Maßnahmen zu ergänzen.

3.2 Interne Sicherungsmaßnahmen

3.2.1 Allgemeine Verpflichtung zur Errichtung interner Sicherungsmaßnahmen

Die Lohnsteuerhilfvereine sind gemäß § 6 Abs. 1 GwG verpflichtet, angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu schaffen, ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen und bei Bedarf (auf Grundlage der aktuellen Risikoanalyse) zu aktualisieren.

Angemessen sind solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GwG). Art und Umfang der Maßnahmen hängen also von den konkreten Verhältnissen des jeweiligen Lohnsteuerhilfvereines ab. Die Maßnahmen haben sich insbesondere an der Größe des Vereins, seiner Organisationsstruktur, Geschäfts- und Mitgliederstruktur, dem Dienstleistungsangebot sowie der anhand der Risikoanalyse ermittelten individuellen Risikolage auszurichten.

3.2.2 Regelbeispiele interner Sicherungsmaßnahmen

Nach § 6 Abs. 2 GwG gehören zu den internen Sicherungsmaßnahmen insbesondere:

Nr. 1: Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf

- den Umgang mit Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG,
- die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG,
- die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und
- die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Pflichten.

Als konkrete Maßnahmen kommen z. B. in Betracht:

- Aufstellung vereinsinterner Richtlinien zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten
- Ausgabe von Organisations- und Handlungsanweisungen, Merkblättern, Checklisten u.ä. an die Beratungsstellenleiter/-innen und -mitarbeiter/-innen (z. B. zum Umgang mit Verdachtsfällen)

- Einführung von – ggfs. EDV-gestützten – Überwachungs- und Monitoring-Systemen zur Ermittlung geldwäscherechtlich relevanter Sachverhalte
- Implementierung interner Kontrollprozesse zur Gewährleistung der tatsächlichen Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften (bspw. durch den/die Geldwäschebeauftragte/n des Lohnsteuerhilfevereins)

Hinweis: Es sollte genau festgelegt werden, wer im Lohnsteuerhilfeverein wann und wie die geldwäscherechtlichen Vorgaben zu erfüllen hat und wer die Einhaltung dieser Vorgaben in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert.

Nr. 4: Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen

Neue Produkte und Technologien sind auf Missbrauchsmöglichkeiten für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere hinsichtlich der Gefahr einer Anonymisierung von Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind geeignete und risikoangemessene Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Dies geschieht insbesondere durch die Gewährleistung, dass neue eine Anonymisierung ermöglichende Technologien im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zu den Vereinsmitgliedern keine Verwendung finden.

Nr. 5: Überprüfung der Beratungsstellenleiter/-innen und -mitarbeiter/-innen auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG müssen die Verpflichteten ihre Mitarbeiter durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personal- und Beurteilungssysteme, auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüfen. Zuverlässig im Sinne des Geldwäschegesetzes ist nach § 1 Abs. 20 GwG, wer die Gewähr dafür bietet, dass er

- die im Geldwäschegesetz geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und

Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet,

- Tatsachen, die Anlass für eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG bieten, dem Vorstand des Lohnsteuerhilfevereines oder dem/der Geldwäschebeauftragten, sofern ein/e solche/r bestellt ist, meldet und
- sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen beteiligt.

Bei Begründung des Beschäftigungsverhältnisses müssen aufgrund der noch fehlenden Kenntnis der Persönlichkeit des Bewerbers weitreichendere Maßnahmen – etwa die Einholung eines (einfachen) polizeilichen Führungszeugnisses – ergriffen werden als im laufenden Beschäftigungsverhältnis. Im laufenden Beschäftigungsverhältnis können sich die Kontrollmaßnahmen hingegen, abhängig von den sich aus der konkreten Risikoanalyse ergebenden Erfordernissen, in der Regel auf Prüfungen im Rahmen der laufenden Personalkontrolle und -beurteilung beschränken. Bei einem geringen Risiko kann es unter Umständen auch schon genügen, sich im Rahmen eines zu dokumentierenden persönlichen Gesprächs ein Bild von der Zuverlässigkeit des Betroffenen zu machen. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, ob der/die potentielle Beratungsstellenleiter/-in oder -mitarbeiter/-in neben seiner/ihrer Tätigkeit für den Lohnsteuerhilfeverein weitere Tätigkeiten ausübt, bswp. zusätzlich als selbständiger Buchhalter/-in oder freier/freie Mitarbeiter/-in bei einem/einer Berufsträger/-in im Sinne von § 3 StBerG tätig ist, an welchem Ort diese zusätzlichen Tätigkeiten ausgeübt werden und wo die entsprechenden Unterlagen aufbewahrt werden.

Nr. 6: Erstmalige und laufende Unterrichtung der Beratungsstellenleiter/-innen und -mitarbeiter/-innen in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG müssen die Verpflichteten im Rahmen der internen Sicherungsmaßnahmen ihre Mitarbeiter erstmalig und laufend in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich der Datenschutzbestimmungen, unterrichten. Die Unterrichtungspflicht bezieht sich auf sämtliche Mitarbeiter die im Rahmen ihrer

Beschäftigung zumindest potenziell mit geldwäscherechtlich relevanten Vorgängen in Berührung kommen können.

Art, Umfang und Frequenz der Mitarbeiterschulung hängt von der individuellen Risikosituation des Lohnsteuerhilfevereins, den konkreten Tätigkeiten und Berührungspunkten der jeweiligen Mitarbeiter mit geldwäscherechtlich relevanten Vorgängen, deren berufliche Qualifikation sowie anlassbezogenen Umständen, wie gesetzlichen Neuregelungen oder das Bekanntwerden neuer einschlägiger Risikosituationen, ab.

Die Unterrichtspflicht je nach Angemessenheit im konkreten Einzelfall auch durch die Übergabe von geeigneten schriftlichen Schulungsunterlagen und Merkblättern oder durch das Veranlassen geeigneter E-Learning-Schulungen erfüllt werden.

Zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann bspw. auch auf aktuelle Informationen der FIU zurückgegriffen werden.

Hinweis: Es sollte genau dokumentiert werden, welche Person zu welcher Zeit anhand welcher Schulungsmittel über welche Inhalte unterrichtet worden ist.

Nr. 7: Überprüfung der vorgenannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG sind die Lohnsteuerhilfevereine verpflichtet, die etablierten Grundsätze und Verfahren, sowohl hinsichtlich der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Vorschriften als auch auf deren Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit, durch eine unabhängige Prüfung überprüfen zu lassen, soweit eine solche Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Eine solche unabhängige Prüfung kann durch eine Innenrevision oder durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen.

Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der zumindest eine Darstellung des Prüfungsgegenstandes und der Prüfungsfeststellungen sowie der empfohlenen Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel enthalten sollte.

3.2.3 Pflichtadressaten

Adressat der o.g. Pflichten hinsichtlich des Treffens von internen Sicherungsmaßnahmen ist der Verpflichtete, vorliegend also der Lohnsteuerhilfeverein.

3.2.4 Vereinsinternes Hinweisgeber-System (Whistleblowing)

Die Lohnsteuerhilfevereine sind zur Einrichtung eines vereinsinternen Hinweisgeber-Systems verpflichtet. Nach § 6 Abs. 5 GwG die Verpflichteten im Hinblick auf ihre Art und Größe angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit es ihren Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten. Die Anforderung der Wahrung der Vertraulichkeit erfordert nicht zwingend Anonymität.

3.2.5 Auskunft über Geschäftsbeziehungen gegenüber Behörden

Gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG haben die Lohnsteuerhilfevereine Vorkehrungen zu treffen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) oder anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Sie haben sicherzustellen, dass die Informationen sicher und vertraulich an die anfragende Stelle übermittelt werden (§ 6 Abs. 6 Satz 2 GwG). Lohnsteuerhilfevereine können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung³ oder Prozessvertretung erhalten haben; dies gilt jedoch nicht, wenn der Lohnsteuerhilfeverein weiß, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird (§ 6 Abs. 6 Sätze 3 und 4 GwG).

3.2.6 Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch einen Dritten

§ 6 Abs. 7 Satz 1 GwG erlaubt die Auslagerung der Durchführung der internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen auf einen Dritten, wenn der Lohnsteuerhilfeverein dies der zuständigen Aufsichtsbehörde (Ministerium der Finanzen und für

³ Zum Begriff der Rechtsberatung siehe Tz. 5.2.

Wissenschaft) vorher angezeigt. In der Anzeige ist darzulegen, dass die nachstehenden Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 7 Satz 3 GwG).

Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft kann die Übertragung auf den Dritten (auch im Nachhinein) untersagen (§ 6 Abs. 7 Satz 2 AO), wenn

- der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die internen Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
- die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten beeinträchtigt werden oder
- die Aufsicht der Aufsichtsbehörden beeinträchtigt wird.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Sicherungsmaßnahmen bleibt trotz Auslagerung der Durchführung bei dem Verpflichteten (§ 6 Abs. 7 Satz 4 GwG). Der Lohnsteuerhilfeverein muss daher überprüfen, ob die Durchführung der internen Sicherungsmaßnahmen durch den Dritten angemessen und wirksam sind, sowie etwaige Mängel beheben.

3.2.7 Anordnungen zu internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 8 und 9 GwG

Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft kann in Bezug auf die Schaffung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen und auf die risikoangemessene Anwendung interner Sicherungsmaßnahmen Anordnungen erteilen.

Nach § 6 Abs. 8 GwG kann das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft im Einzelfall Anordnungen erteilen, die geeignet und erforderlich sind, damit der Verpflichtete die erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen schafft.

Nach § 6 Abs. 9 GwG kann das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft anordnen, dass auf einzelne Verpflichtete wegen der Art der von ihnen betriebenen Geschäfte und wegen der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6 GwG risikoangemessen anzuwenden sind.

Interne Sicherungsmaßnahmen können z. B. im Einzelnen zu den folgenden Punkten angeordnet werden:

- den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG,
- die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG,
- die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 GwG und
- die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Pflichten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG).

Es kommen z. B. die folgenden Maßnahmen in Betracht, deren konkreter Umfang und konkrete Ausgestaltung vom Ergebnis der vorgenommenen Risikobewertung abhängig ist und die entsprechend vom Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft angeordnet werden können:

- Aufstellung vereinsinterner Richtlinien zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten
- Ausgabe von Organisations- und Handlungsanweisungen, Merkblättern, Checklisten u.ä. an die Beratungsstellenleiter/-innen und -mitarbeiter/-innen (z. B. zum Umgang mit Verdachtsfällen)
- Einführung von – ggf. EDV-gestützten – Überwachungs- und Monitoring-Systemen zur Ermittlung geldwäscherelevanter Sachverhalte
- Implementierung interner Kontrollprozesse zur Gewährleistung der tatsächlichen Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften (bspw. durch den/die Geldwäschebeauftragte/n des Lohnsteuerhilfevereines)

3.3 Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Die gesetzliche Verpflichtung des § 7 Abs. 1 GwG, eine/n Geldwäschebeauftragte/n zu bestellen, findet auf Lohnsteuerhilfevereine grundsätzlich keine Anwendung. Allerdings kann das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines/einer solchen anordnen, wenn sie dies für angemessen erachtet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG).

4 Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mitglieder

Die Lohnsteuerhilfevereine haben in Abhängigkeit vom jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gewisse Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Es wird zwischen allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten unterschieden.

Im Normalfall, wenn weder ein verringertes noch ein erhöhtes Risiko vorliegt, sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Bei einem nur geringen Risiko bzw. einem erhöhten Risiko finden entsprechend vereinfachte bzw. verstärkte Sorgfaltspflichten Anwendung.

4.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

4.1.1 Anwendungsbereich

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind in § 10 Abs. 1 GwG geregelt und umfassen eine Identifizierungspflicht, die Abklärung des Hintergrunds sowie die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehungen und die Feststellung, ob es sich bei den Vertragspartnern um politisch exponierte Personen (PeP) handelt.

Sie sind von den Lohnsteuerhilfvereinen in den folgenden Fällen zu erfüllen (§ 10 Abs. 3 GwG):

- Bei Begründung der Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfeverein (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG); Aktualisierungspflicht auch bei Bestandsmitgliedern (§ 10 Abs. 3a GwG)
- Bei Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, wenn es sich um die folgenden Transaktionen handelt:
 - Geldtransfers nach Art. 3 Nr. 9 der EU-Geldtransferverordnung⁴, wenn der Geldtransfer einen Betrag von 1.000 € oder mehr ausmacht (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Bst. a GwG)
 - Sonstige Transaktionen (z. B. Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen) im Wert von 15.000 € oder mehr (§ 10 Abs. 3 Nr. 2b GwG)
- Bei Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass
 - es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Geldwäsche handelt (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 Bst. a GwG) oder
 - die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen – unabhängig vom Bestehen einer Geschäftsbeziehung oder bestimmten Wertgrenzen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 Bst. b GwG)

⁴ Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

- Bei Zweifeln, ob die erhobenen Angaben zur Identität des Mitglieds, einer für das Mitglied auftretenden Person oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 GwG)

Die nach dem GwG vorgesehene Identifizierung der Vertragspartner/-innen muss ab 1. Januar 2020 zwingend anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes erfolgen (§ 12 Abs. 1 GwG). Die Identifizierung ist durch Anfertigung einer Kopie des vollständigen Dokumentes zu dokumentieren. Sie kann auch digital erfasst werden (§ 8 Abs. 2 GwG). Ein vorhandener Freischaltcode (FSC) des Mitglieds genügt nicht. Die zu erhebenden Daten umfassen:

Vorname und Nachname
Geburtsort und Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift
Art des Ausweises und Ausweisnummer
Ausstellende Behörde

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind nach § 10 Abs. 3a GwG bei allen neuen Mitgliedern zu erfüllen. Bei Bestandsmitgliedern müssen sie zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllt werden (Aktualisierungspflicht). Dies gilt insbesondere, wenn sich bei einem Mitglied maßgebliche Umstände ändern. Zweck der Aktualisierungspflicht ist es, die vom Lohnsteuerhilfeverein nach §§ 10 ff. GwG einzuholenden Informationen vollständig und aktuell zu halten. Daher wird es im Regelfall nicht erforderlich sein, die Identifizierung des Mitgliedes vollständig zu wiederholen. Stellt der Lohnsteuerhilfeverein allerdings fest oder hat er Anlass anzunehmen, dass einzelne in der Vergangenheit eingeholte Informationen unrichtig oder nicht mehr aktuell sind, so muss er die Identifizierung und die Identitätsüberprüfung (§§ 11,12 GwG) im erforderlichen Umfang wiederholen.

Im Übrigen richtet sich die zeitliche Frequenz, nach der eine Aktualisierung zu erfolgen hat, nach dem jeweiligen Risiko. Ein höheres Risiko erfordert demnach eine häufigere Aktualisierung als ein geringeres Risiko.

4.1.2 Risikobasierter Ansatz

Der konkrete Umfang der Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten – mit Ausnahme der Pflicht zur Identifizierung des Mitgliedes – muss gemäß § 10 Abs. 2 GwG dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, insbesondere in Bezug auf den Vertragspartner (das Mitglied), die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion, entsprechen (risikobasierter Ansatz). Die Lohnsteuerhilfvereine haben dabei insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 des GwG genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen. Darüber hinaus zu berücksichtigen haben sie bei der Bewertung der Risiken zumindest:

- den Zweck der Geschäftsbeziehung (Mitgliedschaft),
- die Höhe der vom Mitglied eingezahlten Vermögenswerte oder den Umfang der ausgeführten Transaktionen sowie
- die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung (Mitgliedschaft).

Die Lohnsteuerhilfvereine müssen gegenüber den Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen darlegen, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG zu erfüllen, so darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden und es darf keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit die Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden. Dies gilt für Lohnsteuerhilfvereine jedoch nicht, wenn Tätigkeiten der Rechtsberatung⁵ oder Prozessvertretung erbracht werden sollen, es sei denn, der Lohnsteuerhilfeverein weiß, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird (§ 10 Abs. 9 GwG).

⁵ Zum Begriff der Rechtsberatung siehe Tz. 5.2.

4.2 Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Lohnsteuerhilfvereine können entsprechend dem risikobasierten Ansatz vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, soweit sie unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Hinblick auf die Mitgliederstruktur, nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Vor der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten haben sich die Lohnsteuerhilfvereine zu vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich mit einem geringeren Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Sie müssen die Angemessenheit der vereinfachten Sorgfaltspflichten im Hinblick auf das jeweilige Risiko gegenüber dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft auf deren Verlangen darlegen können (§ 14 Abs. 1 GwG).

Gemäß § 14 Abs. 2 GwG können die Lohnsteuerhilfvereine bei Anwendbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten:

- den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren und
- insbesondere die Überprüfung der Identität abweichend von den §§ 12 und 13 GwG auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind.

Die Verpflichteten müssen dabei aber gleichwohl in jedem Fall die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellen, der es ihnen ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden. Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten erlaubt es hingegen nicht, gänzlich von der Erfüllung bestimmter Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG abzusehen.

Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die vereinfachten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden und es darf keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit die Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden. Dies gilt für Lohnsteuerhilfvereine jedoch nicht, wenn Tätigkeiten der

Rechtsberatung⁶ oder Prozessvertretung erbracht werden sollen, es sei denn, der Lohnsteuerhilfverein weiß, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 9 GwG).

4.3 Verstärkte Sorgfaltspflichten

Lohnsteuerhilfvereine haben gemäß § 15 Abs. 2 GwG verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann. Die Verpflichteten bestimmen den konkreten Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen höheren Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (risikobasierter Ansatz). Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen (§ 15 Abs. 1 GwG). Die Lohnsteuerhilfvereine müssen gegenüber dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft auf deren Verlangen darlegen, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG).

Neben der allgemeinen Regelung in § 15 Abs. 2 GwG regelt das Geldwäschegesetz in § 15 Abs. 3 bis 6 GwG, in welchen Fällen insbesondere ein höheres Risiko vorliegt (Regelbeispiele) und welche verstärkten Sorgfaltspflichten im Falle eines höheren Risikos mindestens zu treffen sind.

Ein höheres Risiko liegt vor in folgenden Fällen:

- Beteiligung einer politisch exponierten Person (PeP), eines Familienmitglieds dieser Person oder einer ihr bekanntermaßen nahestehenden Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG. (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG)
PeP in diesem Sinne sind z.B. Staats- und Regierungschefs/-innen, Minister/-innen, Parlamentarier/-innen, Richter/-innen an obersten Gerichten, Leitungsorgane von

⁶ Zum Begriff der Rechtsberatung siehe Tz. 5.2.

Rechnungshöfen, Zentralbanken und internationalen zwischenstaatlicher Organisationen, Botschafter/-innen etc.

- Beteiligung eines Drittstaats mit hohem Risiko bzw. von Personen mit dortiger Niederlassung (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG)
- Transaktion (besondere Transaktion), die im Vergleich zu ähnlichen Fällen
 - besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist
 - einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster erfolgt oder
 - keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG)
- In Abs. 3 nicht spezifizierter Fall eines höheren Risikos (§ 15 Abs. 2 und Abs. 4 GwG)

Als Drittstaaten mit hohem Risiko gelten mit Stand 19.12.2022 die folgenden Staaten:

Drittstaat mit hohem Risiko
Afghanistan
Barbados
Burkina Faso
Kambodscha
Kaimaninseln
Demokratische Republik Kongo
Gibraltar
Haiti
Jamaika
Jemen
Jordanien
Mali
Marokko
Mosambik
Myanmar
Panama
Philippinen
Senegal

Südsudan
Syrien
Tansania
Trinidad und Tobago
Uganda
Vanuatu
Vereinigte Arabische Emirate

Die Liste⁷ ist in englischer Sprache abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-supervision-and-risk-management/anti-money-laundering-and-counter-terrorist-financing/eu-policy-high-risk-third-countries_en

oder auf Deutsch unter

https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html

In einem Fall nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG (PeP) bzw. nach § 15 Abs. 2 GwG (nicht spezifizierter Fall eines höheren Risikos) sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes zur Begründung oder Fortführung der Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfeverein
- Ergreifen angemessener Maßnahmen, mit denen die Herkunft evtl. Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Mitgliedschaft eingesetzt werden
- verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Mitgliedschaft

Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person ist für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für politisch

7 Die jeweils aktuelle Liste der Drittländer, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen („Drittländer mit hohem Risiko“), ist dem Anhang der jeweils aktuellen Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, (zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/855 der Kommission vom 7. Mai 2020) zu entnehmen.

exponierte Personen gilt. Es sind solange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht (§ 15 Abs. 4 Satz 3 GwG).

In einem Fall nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG (Drittstaat mit hohem Risiko) sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Einholung:
 - zusätzlicher Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten,
 - zusätzlicher Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
 - von Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Vertragspartners,
 - von Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten mit Ausnahme der Person, die nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigter gilt,
 - von Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion und
 - von Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist,
- Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes zur Begründung oder Fortführung einer Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfverein
- verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Mitgliedschaft durch
 - häufigere und intensivere Kontrollen
 - die Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen

In einem Fall nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG (besondere Transaktion) sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Untersuchung der Transaktion sowie deren Hintergrunds und Zwecks mit angemessenen Mitteln, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung überwachen und einschätzen zu können und

um gegebenenfalls prüfen zu können, ob die Pflicht zu einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegt

- Verstärkte kontinuierliche Überwachung der der Transaktion zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung, um das mit der Geschäftsbeziehung und mit einzelnen Transaktionen verbundene Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung einschätzen und bei höherem Risiko überwachen zu können

5 Verdachtsmeldung

5.1 Meldepflicht

Lohnsteuerhilfvereine sind gemäß § 43 Abs. 1 GwG grundsätzlich zur Erstattung einer Verdachtsmeldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG),

oder

- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG)

Die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung umfasst neben aktuell angetragenen oder bevorstehenden auch bereits abgeschlossene Vorgänge, bei denen der Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erst im Nachhinein aufkommt. Dies gilt unabhängig davon, ob angetragene Transaktionen angenommen bzw. abgelehnt oder bereits ausgeführt sind.

Es ist nicht erforderlich, dass hinsichtlich des Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein strafprozessualer Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt. Es kann von den Lohnsteuerhilfvereinen nicht verlangt werden, die komplexen rechtlichen Voraussetzungen einer Geldwäschestraftat oder einer Terrorismusfinanzierung im Einzelnen detailliert zu prüfen. Es bedarf für den Lohnsteuerhilfverein und die für ihn handelnden Mitarbeiter auch keiner Gewissheit über den

Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat oder zu einer Terrorismusfinanzierung.

Es genügt vielmehr, wenn der zu beurteilende Sachverhalt nach allgemeinen Erfahrungen und dem im Lohnsteuerhilfeverein vorhandenen beruflichen Erfahrungswissen unter dem Blickwinkel seiner Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext darauf hindeutet, dass die Herkunft illegaler Vermögenswerte verdeckt bzw. diese dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden sollen oder Geschäftsbeziehung bzw. die Transaktion der Terrorismusfinanzierung dient. Eine Meldung „ins Blaue“ hinein ohne hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte darf hingegen nicht erfolgen. (Vgl. auch *Annina K. Greite* in: Zentes/Glaab, Frankfurter Kommentar zum Geldwäschegesetz, 1. Aufl. 2018, § 43 Meldepflicht von Verpflichteten, Rn. 10 ff. sowie Auslegungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG) vom 06.11.2014 (WK 5023/10/10011)).

5.2 Ausnahme von der Meldepflicht

Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG besteht für Lohnsteuerhilfevereine dann nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben. Die Pflicht zur Verdachtsmeldung bleibt jedoch bestehen, wenn der Lohnsteuerhilfeverein weiß, dass das Mitglied die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt (§ 43 Abs. 2 GwG).

Der Begriff der Rechtsberatung ist durch das Rechtsdienstleistungsgesetz gesetzlich reglementiert, das zum 1. Juli 2008 das Rechtsberatungsgesetz abgelöst hat. Eine uneingeschränkte, außergerichtliche, entgeltliche rechtliche Beratung im Einzelfall dürfen demnach nur bestimmte Personen vornehmen, nämlich im Wesentlichen nur Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberater und Patentanwälte. Andere Personen und Personengruppen können unter bestimmten Voraussetzungen rechtliche Beratung im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen. Voraussetzung können z. B. die behördliche Registrierung oder die Anleitung durch bestimmte, zu weitergehender Rechtsberatung berechnete Personen sein. Insbesondere die behördliche Registrierung zieht hierbei weitere, umfangreiche Voraussetzungen zur Leistungsberechtigung (Eignung, Zuverlässigkeit, Sachkunde, Berufshaftpflichtversicherung

etc.) nach sich. Nach § 13 StBerG sind Lohnsteuerhilfvereine Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG und bedürfen für ihre Tätigkeit der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde (§ 27 StBerG).

Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören (§ 23 Abs. 1 StBerG). Die Qualifikation als Voraussetzung zur Zulassung durch Aufsichtsbehörde ergibt sich aus § 23 Abs. 3 StBerG. Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen wird der Beratungsstellenleiter/-in von der Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft „registriert“, in dem er in das saarländische Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen wird. Des Weiteren ist der Lohnsteuerhilfverein gem. § 62 Abs. 2 Nr. 5 FGO als Bevollmächtigter vor dem Finanzgericht im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG klagebefugt. Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG des Lohnsteuerhilfvereins stellt somit eine Rechtsberatung im Sinne von § 43 GwG dar.

5.3 Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

Eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG ist unverzüglich gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu erstatten.

Die Meldung hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Hierzu hat sich der Lohnsteuerhilfverein unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen elektronisch zu registrieren. Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist ausnahmsweise die Übermittlung auf dem Postweg zulässig. Auf Antrag kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Übermittlung einer Meldung eines Verpflichteten verzichten und die Übermittlung auf dem Postweg genehmigen. Für die Übermittlung auf dem Postweg ist der amtliche Vordruck zu verwenden (§ 45 Abs. 1 bis 3 GwG).

Registrierung und Meldung erfolgen über das auf der Internetseite der FIU (<https://www.zoll.de/fiu>) eingerichtete Meldeportal „goAML“. Das amtliche Meldeformular kann im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> abgerufen werden.

Die FIU kann nach § 30 Abs. 3 GwG unabhängig vom Vorliegen einer Meldung unter Gewährung einer angemessenen Frist Informationen von Verpflichteten einholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Lohnsteuerhilfvereine können die Auskunft verweigern, soweit sich das Auskunftsverlangen auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung und Prozessvertretung des Mitgliedes erhalten haben. Die Auskunftspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Lohnsteuerhilfverein weiß, dass das Mitglied die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

5.4 Verbot der Informationsweitergabe

Es ist das Verbot der Informationsweitergabe nach § 47 GwG zu beachten, wonach der Lohnsteuerhilfverein den Vertragspartner (das Mitglied), den Auftraggeber der Transaktion und sonstige Dritte grundsätzlich nicht in Kenntnis setzen darf von:

- einer beabsichtigten oder erstatteten Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG,
- einem Ermittlungsverfahren, das aufgrund einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG eingeleitet worden ist, und
- einem Auskunftsverlangen nach § 30 Abs. 3 Satz 1 GwG.

Die in § 47 Abs. 2 GwG genannten Ausnahmen sind zu beachten.

6 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

6.1 Inhalt der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Die Lohnsteuerhilfvereine haben die folgenden Angaben und Informationen aufzuzeichnen und aufzubewahren (§ 8 Abs. 1 GwG):

- Die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über Mitglieder und Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein könne
- Hinreichende Informationen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung hinsichtlich der Anwendung allgemeiner, einfacher oder verstärkter Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2 GwG) und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen

- Die Ergebnisse der Untersuchung der Transaktion nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG (bei besonders komplexen oder ungewöhnlichen Transaktionen gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG)
- Die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG (insbesondere für die Annahme bzw. Nichtannahme eines zu meldenden Verdachtsfalls)

6.2 Besondere Anforderungen an die Aufzeichnungen

§ 8 GwG enthält eine Vielzahl besonderer Anforderungen an die vorzunehmenden Aufzeichnungen und Aufbewahrung.

So umfasst die Aufzeichnungspflicht z.B. im Fall des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG (Überprüfung der Identität des Mitgliedes durch Ausweisdokumente) auch die Art, die Nummer und die ausstellende Behörde des vorgelegten Dokuments (§ 8 Abs. 2 Satz 1 GwG).

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 GwG gelten u.a. für die Überprüfung der Identität einer natürlichen Person anhand von Dokumenten nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 oder 5 GwG weitere Anforderungen. Insbesondere haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, (vollständige) Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie optisch digitalisiert zu erfassen (Scannen, Fotografieren).

Wird nach § 11 Abs. 3 Satz 1 GwG von einer erneuten Identifizierung abgesehen, so sind der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 2 Satz 5 GwG).

Im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG (elektronischer Identitätsnachweises, z.B. elektronischer Personalausweis) ist anstelle der Art, der Nummer und der ausstellenden Behörde des vorgelegten Dokuments das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt ist, aufzuzeichnen. Bei Überprüfung der Identität anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG ist auch deren Validierung aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 1 Sätze 6 und 7 GwG).

Die Aufzeichnungen können nach § 8 Abs. 3 GwG auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden. In diesem Fall muss der Lohnsteuerhilfeverein sicherstellen, dass die gespeicherten Daten:

- mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und
- jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

Soweit aufzubewahrende Unterlagen einer öffentlichen Stelle (bspw. der FIU) vorzulegen sind, gilt für die Lesbarmachung der Unterlagen § 147 Abs. 5 der Abgabenordnung (AO) entsprechend (§ 8 Abs. 5 GwG).

Grundsätzlich ist es nicht zulässig, Ausweiskopien stellenweise zu schwärzen. Eine Ausnahme kann nur für solche Daten gemacht werden, die nicht zur Identifizierung der betreffenden Person erforderlich sind, z. B. Einreisestempel in einem Reisepass. Neben den im Geldwäschegesetz ausdrücklich genannten Angaben müssen auch Informationen, die den Ausweisinhaber beschreiben (z. B. Foto, Körpergröße und Augenfarbe) sichtbar bleiben.

6.3 Dauer der Aufbewahrung

Die Aufzeichnungen und sonstigen Belege nach § 8 Abs. 1 bis 3 GwG sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. In jedem Fall sind die Aufzeichnungen und sonstigen Belege spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu vernichten. Die Aufbewahrungsfrist im Fall des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist (§ 8 Abs. 4 GwG).

7 Aufsicht

Es ist gemäß § 51 GwG Aufgabe des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft als Aufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 7a GwG, die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften, insbesondere die Erfüllung der nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten, durch die Lohnsteuerhilfevereine zu überwachen.

Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen

treffen, um die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Dabei kann sie hierzu auch die ihr für sonstige Aufsichtsaufgaben eingeräumten Befugnisse ausüben (§ 51 Abs. 2 GwG). Sie kann die von ihr getroffenen Maßnahmen und Anordnungen erforderlichenfalls auch mit Verwaltungszwang, z.B. mittels Zwangsgeldern durchsetzen.

Gemäß § 51 Abs. 3 GwG kann das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft auch Prüfungen ohne besonderen Anlass, d. h. ohne dass konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten vorliegen, vor Ort oder anderswo durchführen. Im Falle von Vor-Ort-Prüfungen hat das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft auch das Recht, die Büro- und Geschäftsräume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen (§ 52 Abs. 2 und 3 GwG). Häufigkeit und Intensität der Prüfungen haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren (risikobasierter Ansatz), das in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in deren Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit neu zu bewerten ist (§ 51 Abs. 3 Satz 4 GwG).

Darüber hinaus haben die Lohnsteuerhilfvereine, die Mitglieder des Vereinsvorstands, der/die Beratungsstellenleiter/-in und die Beratungsstellenmitarbeiter/-innen gewisse Mitwirkungspflichten zu erfüllen. So sind die vorgenannten Personen u.a. verpflichtet, dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen von Bedeutung sind (§ 52 Abs. 1 GwG). Dies gilt insbesondere für die nach § 8 GwG aufzubewahrenden Unterlagen.

Hinsichtlich der Pflicht zur Auskunftserteilung besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht auf solche Fragen, deren Beantwortung den zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (§ 52 Abs. 4 GwG). Außerdem kann der Verpflichtete im Falle von Lohnsteuerhilfvereinen die Auskunft auch auf Fragen verweigern, wenn sich diese auf Informationen beziehen, die er im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung des Vereinsmitgliedes erhalten hat. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass das Vereinsmitglied die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder

Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt (§ 52 Abs. 5 GwG). In entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 5 GwG gilt dies auch hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen. Bei Vorliegen der in § 52 Abs. 5 GwG genannten Voraussetzungen können daher in den vorzulegenden Unterlagen die Namen der Mitglieder geschwärzt oder auf andere Weise unkenntlich gemacht werden. Zur Auslegung des Begriffs der Rechtsberatung wird auf die Ausführungen zu Tz. 5.2 verwiesen.

8 Bußgeldvorschriften, Bekanntmachung von Verstößen

Verstöße gegen die nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten sind – soweit sie vorsätzlich oder leichtfertig (§ 56 Abs. 1 GwG) bzw. fahrlässig (§ 56 Abs. 2 GwG) begangen werden – als Ordnungswidrigkeit sanktionsbewehrt. § 56 Abs. 1 und 2 GwG enthält in insgesamt 81 Nummern eine umfangreiche Auflistung von Tatbeständen, bei deren Erfüllung eine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000 € oder einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden, wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden (§ 56 Abs. 3 Satz 1 und 2 GwG). Anderenfalls beträgt die maximale Geldbuße 150.000 € (§ 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 GwG).

Zuständige Bußgeldbehörde für die Lohnsteuerhilfevereine ist das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft (§ 56 Abs. 5 Satz 1 GwG).

Darüber hinaus veröffentlicht das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen Verstoßes gegen geldwäscherechtliche Vorschriften verhängt hat, nach Unterrichtung des betroffenen Lohnsteuerhilfevereins über einen Zeitraum von grundsätzlich fünf Jahren auf ihrer Internetseite. In der Bekanntmachung sind grundsätzlich Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen zu benennen (§ 57 Abs. 1 und 4 GwG). Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Daher ist eine Bekanntmachung u.a. aufzuschieben, solange die Bekanntmachung das Persönlichkeitsrecht der betroffenen natürlichen Person verletzen würde oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus

sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre. Anstelle einer Aufschiebung kann die Bekanntmachung auf anonymisierter Basis erfolgen, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz des Persönlichkeitsrechts und die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gewährleistet ist (§ 57 Abs. 2 GwG). Eine Veröffentlichung darf nicht erfolgen, wenn ein Aufschub oder eine anonymisierte Bekanntmachung nicht ausreichend sind, um die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung sicherzustellen (§ 57 Abs. 3 GwG).

Die vorliegenden Auslegungs- und Anwendungshinweise beziehen sich auf das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in seiner Fassung vom 12. Dezember 2019. Sie gelten ab dem 01.01.2020 für alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, die gemäß § 50 Nr. 7a GwG, § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG unter der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft stehen.

Mit Bereitstellung der Auslegungs- und Anwendungshinweise kommt das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft ihrem gesetzlichen Auftrag gem. § 51 Abs. 8 GwG nach.